

Antragsteller

Ort, Datum

Anschrift

Telefon-Nr.

An
Verbandsgemeindeverwaltung
-Finanzabteilung-
Ludwigstraße 20
76767 Hagenbach

Stundungsantrag

Die VG Hagenbach hat an mich/uns folgende Forderung/en:

Kassenzeichen	Bezeichnung der Abgabe	Betragshöhe in EUR	Fälligkeit

Ich/Wir beantragen/n Stundung mit folgendem Zahlungsvorschlag:

monatlich

einmalig

andere Zahlungsweise

Datum der Ratenzahlung	Betrag in EUR	Datum der Ratenzahlung	Betrag in EUR

Begründung des Stundungsantrags

Voraussetzung für eine Stundung gem. § 222 Abgabenordnung (AO) und § 23 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist, dass der Einzug der Forderungen am Fälligkeitstag mit einer erheblichen Härte für den Schuldner verbunden ist und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Daneben ist die Möglichkeit einer Finanzierung der Forderung beim kontoführenden Geld- bzw. einem Kreditinstitut zu prüfen und nachweislich festzustellen, da die Finanzierung Vorrang vor einer Stundung hat. Der Antrag muss daher sorgfältig begründet werden.

Eine erhebliche Härte ist gegeben, weil

Im Rahmen der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen ist die Prüfung der Stundungsvoraussetzung geboten und festzustellen.

Für die Dauer einer gewährten Stundung werden gemäß § 234 AO Zinsen erhoben. Diese betragen 0,5% für jeden angefangenen Monat.

Unvollständige, widersprüchliche oder unrichtige Angaben haben zur Folge, dass der Antrag abzulehnen ist.

Sicherheitsleistung

Als Sicherheitsleistung wird angeboten

Unterschrift des Antragstellers/
der Antragstellerin

Hinweise zum Antrag auf Stundung

Voraussetzung zur Gewährung einer Stundung

Eine Stundung kann in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung einer besonderen Härte gewährt werden. Diese erhebliche Härte muss aber eine weit größere Härte sein als die wirtschaftliche Härte, die vielfach mit der Pflicht zum Zahlen von Steuern verbunden ist. Vor Beantragung einer Stundung sollten Sie deshalb alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. durch die Aufnahme eines Kredites) ausgeschöpft haben. Zumutbare Einschränkungen in der Lebensführung müssen hingenommen werden. Die Höhe monatlicher Raten sollte an der oberen Grenze Ihrer Leistungsfähigkeit orientiert werden.

Um über den Antrag entscheiden zu können, wird ein Nachweis Ihrer gesamten monatlichen Einnahmen und Ausgaben benötigt. Diese sind durch entsprechende Belege nachzuweisen (z.B. Einkommensteuerbescheid, aktuelle Gehaltsmitteilungen, Kontoauszüge). Sofern die Forderung innerhalb eines Jahres getilgt wird, reicht die glaubhafte Darstellung Ihrer derzeitigen Liquidität als Nachweis aus.

Da Sie als Abgabenschuldner/in mit Ihrem gesamten persönlichen Vermögen haften, sind auch Angaben über evtl. Sparguthaben oder ähnliche Vermögenswerte (Aktien, Wertpapiere usw.) erforderlich. Sollten keine derartigen Mittel zur Verfügung stehen, ist dies auf dem Vordruck zu vermerken.

Verzinsung des gestundeten Betrages

Der gestundete Betrag ist nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Zinsen betragen 0,5 % pro vollen Monat. Sie werden von der auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundeten Schuldsomme berechnet. Die Festsetzung unterbleibt, wenn die Zinsen weniger als 10 EUR Betrag sind.

Folgen einer Ablehnung

Sollten die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen, sind Säumniszuschläge und ggf. Mahngebühren zu entrichten, soweit der angeforderte Betrag nicht bis zum Fälligkeitsbetrag bei der Verbandsgemeindekasse eingegangen ist.

Verspätete Antragstellung

Sollte der Antrag auf Stundung nach dem Fälligkeitstag bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach eingehen, sind Säumniszuschläge für den Zeitraum ab Fälligkeitstag bis zum Eingang Ihres Antrags zu entrichten, und zwar auch dann, wenn Ihrem Antrag entsprochen wird.